

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 49 (1993)
Heft: 1

Artikel: Revision des Scheidungsrechts - was bringt sie uns Frauen?
Autor: Gamma, Olga
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Scheidungsrechts

– was bringt sie uns Frauen?

Vorbemerkung

Nach der Revision des neuen Eherechts, die auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt wurde, hat der Bundesrat am 28. Januar 1992 endlich den lang ersehnten Vorentwurf zur Revision des Scheidungsrechts vorgelegt. Dieser enthält auch Bestimmungen über die Eheschliessung, den Personenstand, das Kindesrecht, die Verwandtenunterstützung, die Vormundschaft, die Heimstätten und die Ehevermittlung. Die vorliegende Zusammenfassung beschränkt sich auf ausgewählte Fragen und handelt keine Einzelheiten ab.

Einführung der Konventionalscheidung

Was bisher schon in den meisten Kantonen möglich war – eine Ehe wurde auf gemeinsames Begehren und Abschluss einer Regelung über die Nebenfolgen der Scheidung hin ohne grosse Prüfung des Verschuldens geschieden – wird nun gesetzlich vorgesehen.

Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 115 VE) prüft der Richter in einem ersten Schritt bei Vorlage einer umfassenden Einigung, ob das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und ob die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann. Nach einer zweiten Anhörung, welche frühestens zwei Monate nach der ersten stattfindet, spricht der Richter die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

In der Vernehmlassung hat der Verein Aktiver Staatsbürgerinnen die Einführung der Konventionalscheidung und die Abschaffung des Verfahrens vor dem Friedensrichter begrüsst. Das antiquierte Verschuldensprinzip und damit auch 'das Waschen schmutziger Wäsche' haben ausgedient, wenn sich die Ehepartner einig sind, dass ihre Ehe keine Zukunft mehr hat. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass das gewählte Verfahren als zu kompliziert angesehen und eine noch grössere Überlastung der Gerichte befürchtet wird. Eine einmalige Anhörung mit gründlicher Prüfung der Scheidungskonvention sollte unserer Ansicht nach genügen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Kantone zur Schaffung von Stellen verpflichtet werden, bei denen sich die Ehegatten über die Scheidung und ihre Folgen informieren können.

Wenn keine Einigung zustande kommt, muss der Weg über die Scheidungsklage gewählt werden. Dies ist entweder nach fünfjährigem Getrenntleben möglich oder wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die nicht bei ihm liegen und die das Wohl der Gemeinschaft ernstlich in Frage stellen, nicht zugemutet werden kann.

Ein endloses Festhalten des 'nichtschuldigen' Teils an einer Ehe, die nicht mehr gelebt wird, erachten wir als sinnlos. Die Klagemöglichkeit nach fünf Jahren Trennung wurde daher begrüsst.

Nebenfolgen der Scheidung

Berufliche Vorsorge

Als wesentlichste und dringendste Neuregelung und zugleich Verbesserung der Stellung der geschiedenen, nicht erwerbstätigen Frau sind die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge zu bezeichnen. Nach Art. 126 VE hat jeder Ehegatte einen Anspruch auf die Hälfte der gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten. Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist statt einer Teilung eine angemessene Entschädigung, allenfalls gegen Sicherstellung, zuzusprechen. Eine Teilung des Anspruchs kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unbillig wäre (Art. 127 Abs. 2 VE).

Diese Regelung löst aber das Problem nicht vollständig. Ohne die Schaffung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird eine künftige Rente beider Ehepartner verringert, ohne dass den wichtigen Funktionen der Kinderbetreuung und Pflegeaufgaben auch nur im geringsten Rechnung getragen wird.

Unterhaltsbeiträge

Diese sind gemäss Art. 130 VE zu bezahlen, wenn einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen. Höhe und Dauer werden nach folgenden – bereits heute in der Gerichtspraxis erarbeiteten – Kriterien festgelegt:

- Aufgabenteilung während der Ehe
- Dauer der Ehe
- Lebensstellung während der Ehe
- Alter und Gesundheit der Ehepartner

- Einkommen und Vermögen
- Umfang und Dauer der noch zu leistenden Betreuung der Kinder
- berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten der Ehegatten und mutmasslicher Aufwand für berufliche Eingliederung des Anspruchsberechtigten
- Anwartschaften aus AHV, beruflicher Vorsorge und Teilung der Austrittsleistung

Eine Kürzung oder Streichung der Beiträge ist möglich, wenn sie offensichtlich unbillig wären.

Eine Änderung (Herabsetzung, Aufhebung oder Einstellung) der Rente kann erfolgen, wenn die Verhältnisse sich erheblich und dauernd geändert haben. Eine wesentliche Verbesserung zum geltenden Recht stellt die Möglichkeit dar, innerhalb von drei Jahren seit der Scheidung die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung zu verlangen, wenn im Urteil keine Rente festgesetzt werden konnte, die den gebührenden Unterhalt deckte, sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen verbessert haben.

Der Rentenanspruch entfällt bei Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten und bei Wiederverheiratung des oder der Berechtigten, ausser der/die Berechtigte beantragt innert 6 Monaten beim Richter, dass die Rente weiter zu bezahlen sei.

Kinderzuteilung

Hier ist als neue Errungenschaft vorgesehen, dass der Richter nun beiden Ehegatten die elterliche Gewalt zuteilen kann, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist und die Eltern eine Vereinbarung zur Genehmigung vorlegen.

Die Möglichkeit, die elterliche Gewalt beiden Elternteilen zuzuteilen, wurde vom VAST in seiner Vernehmlassung kritisch betrachtet. Gerade in Konfliktsituationen wirkt sich unserer Ansicht nach ein gemeinsames Sorgerecht eher kontraproduktiv aus.

Eine Abkehr von der reinen Zahl-elternschaft bedeutet die neue Verpflichtung, dass Elternteile ohne elterliche Gewalt über besondere Ereignisse im Leben des Kindes zu benachrichtigen und bei wichtigen Entscheidungen anzuhören sind. Sie können selbst bei Lehrpersonen, Lehrmeistern oder Ärzten Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Schlussbemerkung

Sehr weitgehende Errungenschaften bringt die bundesrätliche Vorlage nicht. Gut ist, dass das veraltete Verschuldensprinzip fallengelassen wird. Dringend nötig ist allerdings die Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau. Diese wird einerseits durch die nachträgliche Möglichkeit der Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verbessert. Andererseits liegen besondere Bestimmungen über die Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge vor.

Olga Gamma

Eine Leserin macht uns im Zusammenhang mit der Vernehmlassung auf folgendes aufmerksam: Auch das revidierte Scheidungsrecht geht von der typischen 'Normalfamilie' aus. Immer mehr heiraten jedoch Frauen auch jüngere Männer. Hat der Ehemann einen künstlerischen Beruf oder ist er Selbständigerwerbender, sieht es mit seinen zukünftigen Ansprüchen an die Pensions-

kasse schlecht aus. Nach dem neusten Entwurf kann es geschehen, dass die verlassene Ehefrau nach Jahren ihren eigenen Rentenanspruch mit ihrem einstigen Ehemann teilen muss, obwohl er sich wieder verheiratet hat und aus der neuen Beziehung vielleicht sogar Kinder da sind.

Ein Anlass ohne Frauen

Dr. Andrea Schenker ist Mitarbeiterin an der Nationalen Alarmzentrale in Zürich und dort für den Bereich Information, verschiedene interne Projekte, die Schulung (der Offiziere) und die Beziehungen zur EG verantwortlich. Sie hat in Wirtschaftswissenschaften doktriert, hat an der ETH ihr Studium als Lebensmittelingenieurin mit dem Diplom abgeschlossen und am Paul Scherrer Institut den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Strahlenschutzsachverständige erlangt. Zudem ist sie Mitglied des zivilen Führungsstabes des Kantons Zürich.

Vor einiger Zeit erhielt sie eine Einladung zu einem Abendanlass mit den höheren Chargen der Alarmzentrale aus Bern. Sie folgte pflichtbewusst dieser Befehls-Einladung, doch am Eingang wurde ihr bedeutet, dies sei ein Anlass ohne Frauen. Sie verstand dies in dem Sinne, dass die Ehegattinnen der Herren Offiziere nicht geladen waren, doch nein, auch sie war eben eine Frau und als solche nicht willkommen. Die Herren Offiziere, die sie ausgebildet hatte, wollten unter sich sein. Die Einladung hatte sie nur erhalten, weil der Computer, der sie ausdrückte, nicht so chauvinistisch ist wie die Mitarbeiter der Alarmzentrale. Kommentar hinuntergeschluckt, er wäre bissig geworden.

M-T.L.